

Berufliche Vorsorge Antrag für einen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung

Firma	Vertrags-Nr. *	Versicherten-Nr. *
-------	----------------	--------------------

*Felder können durch die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft ergänzt werden

Angaben zur versicherten Person

Name	Vorname
Strasse, Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	AHV-Nr.
E-Mail	

Falls Sie uns Ihre E-Mail-Adresse angeben und keine Zustellung eines Einzahlungsscheins wünschen, werden wir Ihnen die definitive maximale Einkaufssumme per E-Mail bestätigen.

Fragen an die versicherte Person

1. Verfügen Sie über weitere Freizügigkeitsguthaben (Freizügigkeitskonto/-Police) oder andere nicht übertragene Guthaben aus der 2. Säule, die Sie nicht in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht haben?

Ja Nein

Der aktuelle Wert der Guthaben beträgt CHF

2. Sind Sie zusätzlich bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert?

Ja Nein

Falls ja: Können Sie sich dort noch einkaufen? Ja Nein

Falls nein: Um wie viel übersteigt das dort aktuell vorhandene Altersguthaben das maximal mögliche reglementarische Altersguthaben? CHF

3. Beziehen Sie bereits eine Altersleistung in Form einer Rente oder haben Sie eine Altersleistung als Kapital bezogen?

Ja Nein

Wenn ja, zugrunde liegendes Altersguthaben

Datum des Vorbezugs

Betrag des Kapitals / Falls Rente, basierend auf welchem Kapital

4. Haben Sie einen Vorbezug aus den bisherigen Vorsorgeeinrichtungen für die Wohneigentumsförderung getätigt?

Ja Nein

Wenn ja, Betrag des Vorbezugs

Datum des Vorbezugs

Wenn ja, haben Sie diesen Vorbezug schon vollständig zurückbezahlt?

Ja Nein

Datum der Rückzahlung

5. Verfügen Sie über eine gebundene Vorsorge (Säule 3a)?

Ja Nein

Der aktuelle Wert beträgt CHF

6. Sind Sie in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland zugezogen?

(Nur zu beantworten, wenn Sie vor dem Zuzug noch nie bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert waren)

Ja Nein

Zuzug per (Datum)

Datenschutz

Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Nutzungen und Empfängern Ihrer Daten und zu Ihren Rechten, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf allianz.ch/privacy.



Unterschrift

Die versicherte Person bestätigt, dass sie sämtliche Fragen vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet hat. Bei künftigen Einkäufen hat sie Änderungen der obigen Angaben von sich aus mittels neuen Formulars mitzuteilen, andernfalls die Vorsorgeeinrichtung davon ausgehen darf, dass die Angaben weiterhin stimmen. Entsprechen die Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen, lehnt die Pensionskasse jede Haftung und insbesondere die steuerlichen Konsequenzen eines allfälligen Einkaufs ab. Sie erklärt, die nachfolgenden Bestimmungen und Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Im Übrigen verzichtet sie unwiderruflich auf eine Rückabwicklung ihrer Einkäufe wegen teilweiser oder vollumfänglicher Nichtanerkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit sowie auf jeglichen Ersatz von irgendwelchen Schäden, welche sich aus der teilweisen oder vollumfänglichen Nichtanerkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit ergeben können.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

Gesetzliche Bestimmungen

Versicherte Personen, die Pensionskassengelder für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogen haben, müssen diesen Vorbezug vor einem Einkauf zuerst vollständig zurückbezahlen.

Die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen dürfen während einer Sperrfrist von drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden. Dies betrifft insbesondere Kapitalzahlungen für Altersleistungen, Vorbezüge für Wohneigentum und Barauszahlungen bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder endgültigem Verlassen der Schweiz.

Diese Einschränkung gilt nicht für einen Wiedereinkauf von Vorsorgelücken, welche aufgrund eines Vorsorgeausgleichs infolge einer Ehescheidung entstanden sind.

Versicherte Personen, die nach dem 31.12.2005 aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, können während der ersten fünf Jahre pro Jahr maximal 20% des versicherten Lohnes einkaufen.

Vorhandene 3a-Guthaben werden in dem Umfang von der maximalen Einkaufssumme abgezogen, als sie den gemäss einer Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherung grösstmöglichen Umfang übersteigen (bei Selbständigerwerbenden, die während einer gewissen Zeit in der Säule 3a statt in der 2. Säule versichert waren, wird ein gewisser Teil des Säule 3a-Guthabens an die Einkaufssumme angerechnet).

Durch den Einkauf werden die Vorsorgeleistungen gemäss den versicherungstechnischen, reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Der entsprechende Vorsorgeschutz wird erworben, sobald die Einkaufssumme bei der Stiftung eingetroffen ist. Getätigte Einkäufe sind definitiv, dauernd und unwiderruflich der Vorsorge gewidmet und können nicht zurückbezahlt werden.

Steuerliche Hinweise

Die von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden an die Vorsorgeeinrichtung nach Gesetz und reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge sind bei den direkten Steuern des Bundes sowie bei den Kantons- und Gemeindesteuern grundsätzlich abziehbar.

Auch die für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen an die Sammelstiftung getätigten Zahlungen, welche der versicherten Person bescheinigt werden, können von dieser – unter Vorbehalt der Praxis der jeweils zuständigen Steuerbehörden – in ihrer Steuererklärung zum Abzug geltend gemacht werden.

Die Sperrfrist für Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren seit Einkauf gilt in steuerlicher Hinsicht unabhängig davon, ob das Kapital aus dem letzten Einkauf resultiert, sowie – angesichts mehrerer gleichzeitiger Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person – unabhängig davon, ob der Kapitalbezug aus ein und derselben oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung erfolgt. Der Kapitalbezug während der Sperrfrist hat zur Folge, dass der für getätigte Einkäufe geltend gemachte Steuerabzug nachträglich durch die zuständige Steuerbehörde mittels Aufrechnung am steuerbaren Einkommen der versicherten Person aufgehoben wird.

Je nach kantonaler Steuerpraxis erfolgt seitens der betreffenden Steuerbehörde eine Gesamtbeurteilung sämtlicher Zweite-Säule-Vorsorgeverhältnisse einer Person, so dass die steuerliche Abzugsfähigkeit des in einem Vorsorgeverhältnis getätigten Einkaufs folglich nur insoweit anerkannt wird, als insgesamt keine Überfinanzierung aus anderen Vorsorgeverhältnissen besteht.